



2015.0808



Département des transports, de l'équipement et de l'environnement
Departement für Verkehr, Bau und Umwelt

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

GENEHMIGUNG DER GRUNDWASSERSCHUTZZONEN UND DES GEWÄSSERSCHUTZBEREICHS A₀ DER GEMEINDE TÄSCH

(QUELLFASSUNGEN: TAS101, TAS102, TAS201)

Eingesehen

- das Gesuch vom 1. Juni 2015 der Gemeinde Täsch betreffend die Genehmigung der Grundwasserschutzzonen für die Trinkwasserfassungen (Schutzzonenplan und hydrogeologischer Bericht mit den dazugehörigen Schutzzonenvorschriften vom 23. März 2015, erstellt durch das Büro Odilo Schmid & Partner AG);
- das Auflegedossier mit den darin enthaltenen Unterlagen und Plänen (Schutzzonenplan und hydrogeologischer Bericht mit den dazugehörigen Schutzzonenvorschriften vom 23. März 2015, erstellt durch das Büro Odilo Schmid & Partner AG);
- die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 17 vom 24. April 2015 durch die Gemeindeverwaltung von Täsch;
- die Stellungnahme der Gemeinde Täsch vom 1. Juni 2015, in welcher die Gemeinde bestätigt hat, dass das Auflegedossier gesetzeskonform aufgelegt habe und keine Einsprachen eingegangen seien;
- den aktuellen Zonennutzungsplan der Gemeinde Täsch, homologiert durch den Staatsrat am 6. März 2013;
- die Art. 19 bis 21 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG) und die Art. 29 ff. der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV);
- die Wegleitung Grundwasserschutz des BUWAL von 2004 (Wegleitung) sowie die kantonalen Richtlinien vom Juni 1995 des für den Grundwasserschutz zuständigen Departements;
- die Art. 3, 15 ff. 31 und 32 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 16. Mai 2013 (KGSchG);
- den Art. 4 des kantonalen Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 28. März 1990 sowie den Art. 1 des Ausführungsreglements vom 4. Juli 1990;
- den Art. 4 des Reglements betreffend das Verfahren über die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und -arealen vom 31. Januar 1996;
- das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG);
- das Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar).

Erwägend

Das vorliegende Projekt bezweckt den Schutz der Trinkwasserquellen und Quelfassungen der Gemeinde Täsch auf dem Gemeindegebiet von Täsch.

Die öffentlichen und privaten Interessen der betroffenen Gemeinde in Bezug auf das Projekt der Grundwasserschutzzonen und -areale wurden ausreichend gewahrt.

Die zum Schutz von Trinkwasserquellen und -fassungen notwendigen Eigentumsbeschränkungen werden durch die gesetzlichen Bestimmungen des Bundes festgelegt und durch die Bestimmungen der Schutzzonenvorschriften und des hydrogeologischen Berichts ergänzt respektive präzisiert. Aus den Schutzzonenvorschriften vom 23. März 2015 geht hervor, dass das vorliegende Projekt keine Eingriffe in die Eigentumsrechte privater Grundeigentümer erfordert.

Gemäss Schutzzonenvorschriften Art. 1.07.100 hat die Gemeinde zu veranlassen, dass die im zugehörigen hydrologischen Quellschutzzonenbericht genannten Massnahmen zum Schutz der Quelfassungen umgesetzt werden (Massnahmen Art. 1.07.101 bis 1.07.202). Gegebenenfalls ist die Gemeinde verpflichtet, Eigentumsbeschränkungen nach Bedarf mittels punktueller Verfügungen anzuordnen. Das Verfahren wird durch das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) geregelt (Art. 5 Abs. 2 Reglement betreffend das Verfahren über die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und -arealen vom 31. Januar 1996).

Zwecks Verminderung des Verschmutzungsrisikos der Quellen ist zu prüfen, ob die Parzellen in der Schutzzone S1, soweit nicht bereits erfolgt, durch die Fassungseigentümer erworben werden sollen.

Die Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen und -areale sowie der Gewässerschutzbereiche A₀ erfolgte in Koordination mit der Revision des Zonennutzungsplans der Gemeinde Täsch.

Der Schutzzonenplan inklusive den Gewässerschutzbereichen A₀ und die oben genannten Schutzmassnahmen festlegenden Vorschriften vom 23. März 2015 der Quelfassungen von Täsch erfüllen die rechtlichen und administrativen Anforderungen und können somit genehmigt werden.

Gemäss Art. 88 VVRG, Art. 23 GTar und Art. 16 KGSchG muss die Gemeinde Täsch für die durch den vorliegenden Entscheid entstandenen Kosten aufkommen, wobei die Einfachheit sowie der geringe Umfang der Angelegenheit berücksichtigt werden.

Auf Antrag der Dienststelle für Umweltschutz

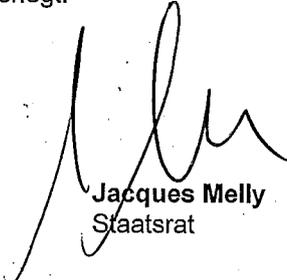
Entscheidet

DAS DEPARTEMENT FÜR VERKEHR, BAU UND UMWELT:

1. Der Schutzzonenplan inklusive den Gewässerschutzbereichen A₀ (Massstab 1:10'000) der Trinkwasserfassungen von Täsch sowie die dazugehörigen Schutzzonenvorschriften vom 23. März 2015, ergänzt und präzisiert durch die Bestimmungen des hydrogeologischen Berichts vom 23. März 2015, erstellt durch das Büro Odilo Schmid & Partner AG, werden hiermit genehmigt.
2. Die Schutzmassnahmen der bundesrechtlichen Gesetzgebung bleiben vorbehalten.
3. Die mit vorliegendem Entscheid genehmigten Grundwasserschutzzonen und -areale sowie die Gewässerschutzbereiche A₀ sind als Hinweis in den Zonennutzungsplan der Gemeinde Täsch zu übertragen.

4. Alle Bauvorhaben innerhalb der Schutzzonen und -areale sowie der Gewässerschutzbereiche A₀ müssen vorgängig der Dienststelle für Umweltschutz unterbreitet werden.
5. Anhand einer hydrogeologischen Expertise muss der Gesuchsteller nachweisen, dass ein solches Vorhaben die Anforderungen in Bezug auf den Gewässerschutz (Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991, Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, Wegleitung Grundwasserschutz des BUWAL von 2004, technische Nutzungsvorschriften des hydrogeologischen Berichtes vom 23. März 2015) erfüllt.
6. Die Gemeinde Täsch überwacht die Umsetzung der in den Schutzzonenvorschriften aufgeführten Schutzmassnahmen auf ihrem Gemeindegebiet. Im Falle einer Verschmutzung der Quellen und Fassungen müssen die Schutzmassnahmen neu beurteilt werden.
7. Die Verfahren der formellen und/oder materiellen Enteignung bleiben vorbehalten. Vorliegende Genehmigung gilt in diesem Sinne als Anerkennung des öffentlichen Nutzens.
8. Die Kosten des vorliegenden Entscheides von Fr. 307.-- (Gebühren Fr. 300.--, Gesundheitsstempel Fr. 7.--) werden der Gemeinde Täsch auferlegt.

Sitten, den
06 JUL. 2015



Jacques Melly
Staatsrat

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung Beschwerde beim Staatsrat eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist in so vielen Doppeln einzureichen als Interessierte bestehen (Art. 72 VVRG). Die Beschwerdeschrift muss eine knappe Darstellung des Sachverhalts und eine Begründung unter Angabe der Beweismittel und Schlussfolgerungen enthalten. Der Beschwerde sind ein Exemplar des angefochtenen Entscheids und die als Beweismittel angegebenen Dokumente beizulegen, sofern sie im Besitz des Beschwerdeführers sind (Art 80 Abs. 1 lit. c und Art. 48 VVRG).

Eröffnet am: 07 JUL. 2015

Verteiler :

- a) Zustellung:
 - Gemeindeverwaltung, 3929 Täsch
- b) Mitteilung:
 - Dienststelle für Raumentwicklung
 - Dienststelle für Landwirtschaft
 - Dienststelle für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
 - Dienststelle für Umweltschutz